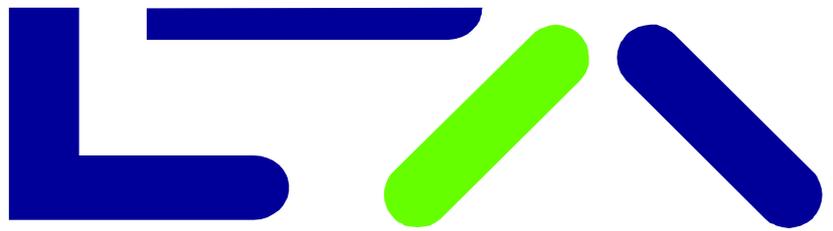


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 23. November 2017 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 14. Dezember 2017 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. Januar 2018 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01. Dezember 2017*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2 **Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften**

[...]

2.3 **Verbindlichkeit von Geschäften**

[...]

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen
- (i) mit dem Börsenteilnehmer in seiner Eigenschaft als Clearingmitglied (wenn der Börsenteilnehmer ein Clearingmitglied ist) oder
- (ii) mit dem Clearingmitglied des Börsenteilnehmers (wenn der Börsenteilnehmer ein Nicht-Clearingmitglied ist) und der Kunde des Börsenteilnehmers mit dem Börsenteilnehmer.
- zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

~~Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:~~

- ~~* ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und~~
- ~~* ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und~~
- ~~* ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,~~

- ~~• sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.~~

[...]

[...]

2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

[...]

- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex-Börsen ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen einen („Cross-Request“) ~~in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat~~. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich. Die Eingabe eines Cross-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.

[...]

[...]

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

- (1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen“) ~~und deren anschließender Bestätigung durch den antragenden Börsenteilnehmer~~ initiiert. ~~Dabei wird erst mit der Bestätigung der eingegebenen Angebotsbedingungen durch den das Geschäft initiiierenden Börsenteilnehmer ein verbindlicher Auftrag zum Abschluss des Geschäfts abgegeben.~~ Die ~~Bestätigung der~~ Angebotsbedingungen ~~durch den initiiierenden Börsenteilnehmer~~ müssen innerhalb von 15 Minuten nach der Einigung darüber, das Geschäft an den Eurex-Börsen abzuschließen, eingegeben werden ~~erfolgen~~. Das Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Aufträge, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern mit der Bestätigung dieses Auftrags durch den annehmenden Börsenteilnehmer zustande. Stehen auf der

Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen durch den annehmenden Börsenteilnehmer muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen-Auftrags durch den initiiierenden Börsenteilnehmer erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, der die Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex-Börsen eingibt. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 03. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 23. November 2017 am 03. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters